

E-Bike Mietvertrag

Vermieter: eBIKE now 21 GmbH, 3400 Klosterneuburg Babenberggasse 17/2/3 Tel. 0664/2377735

Mieter/in:

Name:..... Vorname..... Geb. Datum:.....

Strasse:..... PLZ/Ort:.....

E-Mail Adresse:..... Tel.:.....

Mietfahrzeug

E-Bike City 1 E-Bike 2 E-Bike E-Bike Versicherung

E-Bike MTB 1 E-Bike 2 E-Bike E-Bike

Mietdauer

Mietbeginn: Saisonmiete

Datum:..... Zeit:.....

Mietende:

Datum:..... Zeit:.....

Kosten/Versicherung

- Mietzins pro E-Bike für €.....
- Mietzins €.....
- Die Haftpflicht-Versicherung ist Sache des Mieters/der Mieterin.

Besondere Vereinbarungen:.....
.....

Ort/Datum: Wien,

Unterschrift Mieter/in:

Allgemeine Vertragsbestimmungen siehe Rückseite

Allgemeine Vertragsbestimmungen

Übergabe des Miet-E-Bikes

Der Mieter verpflichtet sich, das E-Bike bei der Übernahme auf allfällige offene Mängel hin zu prüfen und diese in den Vorliegenden Vertrag unter „Besondere Vereinbarungen“ aufzunehmen.

Mietzins

Der Mietzins ist vor Beginn bei uns zu entrichten. Bei Saisonmiete wird der Mietzins am Monatsanfang sowie nach Vereinbarung abgebucht oder überwiesen.

Versicherung

Für Beschädigungen am E-Bike haftet der Mieter. Der Abschluss einer Unfallversicherung für Fahrer ist Sache des Mieters. Sämtliche Schadenfälle sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Im Falle eines Diebstahles haftet der Mieter für das Fahrrad samt Zubehör.

Benutzung des E-Bikes

Das E-Bike ist mit der erforderlichen Sorgfalt und Rücksichtnahme sachgerecht zu benutzen und zu warten. Das Befahren von Bike Parks ist untersagt. Der Mieter darf keine Fahrzeugteile selber demontieren oder montieren.

Reparaturen und Wartungsarbeiten

Im In- und Ausland dürfen Reparaturen, Wartungsarbeiten sowie die Behebung von Pannen am E-Bike nur durch Fachhändler ausgeführt werden. Der Mieter kann keine Reinigungs-, Abschlepp- und Ersatzfahrzeugkosten geltend machen.

Rückgabe des E-Bikes

Bei Vertragsverletzung durch den Mieter hat dieser dem Vermieter den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Rückgabe des E-Bikes

Der Mieter verpflichtet sich, das E-Bike zum vereinbarten Zeitpunkt in ordentlichem Zustand, mit sämtlichen Zubehör am vereinbarten Ort zurückzugeben. Bei Schäden am E-Bike, die anlässlich der Übergabe nicht bereits schriftlich festgehalten worden waren oder die nicht auf vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind, wird ein schriftliches Schadensprotokoll aufgenommen. Der Mieter haftet dem Vermieter für alle durch die Wiederinstandsetzung des E-Bike entstehenden Kosten.

Aufbewahrung

Die E-Bikes müssen im Freien mit dem zugehörigen Fahrradschloss gesichert werden. Über Nacht müssen die E-Bikes in einem geschlossenen Raum, verschlossen aufbewahrt werden.

Der Mieter erklärt, alle Vertragsbedingungen gelesen zu haben und mit diesen einverstanden zu sein.